

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Hartenholm über die Erhebung einer Hundesteuer vom 31.7.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2.4.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.1.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) und des § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom
folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen vom Amt für die Gemeinde Hartenholm nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Veranlagung zur Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Hierzu darf das Amt hilfsweise auf die Daten aus dem Melderegister sowie Ermittlungen von Außendienstmitarbeitern zurückgreifen.
- (2) Das Amt ist befugt, für die Gemeinde Hartenholm auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis mit Daten anzulegen, die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (3) Das Amt ist befugt, Datenträger zu verwenden.

§ 2

Die bisherigen §§ 12 und 13 werden jetzt 14 und 15.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.1994 in Kraft.

Hartenholm, den 10.Juni 1994

Lawerentz
(Lawerentz)
Bürgermeister

